

# Beglaubigte Ablichtung

Nr. 1278 der Urk.Rolle Jahr 1985

Verhandelt  
zu Dorsten am 10. Mai 1985.

Vor dem unterzeichneten Notar  
Werner Arend  
mit dem Amtssitze zu Dorsten i.W.

erschien heute, von Person bekannt und voll geschäftsfähig:

Herr Bürovorsteher Heinz Rohlof, wohnhaft in 4270 Dorsten 1, Auf dem Bergkamp Nr. 54,  
handelnd für

- a) die Firma Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG, 4350 Recklinghausen, Kurfürstenwall Nr. 9,  
aufgrund besonderer Vollmacht,
- b) die Eheleute Stukkateur Peter Krähling und Ursula Krähling geb. Thora, wohnhaft in 4270 Dorsten 21, Bonifatiusstraße Nr. 24,  
aufgrund besonderer Vollmacht,
- c) die Eheleute kaufm. Angestellter Reiner Siebold und Marianne Siebold geb. Mozdzien, wohnhaft in 4270 Dorsten 1, Dormansring Nr. 15,  
aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 10.3.1985 (Nr. 610/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- d) die Eheleute Rohrschlosser Hans-Peter Junk und Helga Junk geb. Franz, wohnhaft in 4390 Gladbeck, Schwechater Straße Nr. 24,  
aufgrund besonderer Vollmacht,
- e) die Eheleute Baumaschinist Heinz Günter Teuber und Brigitte Teuber geb. Arndzen, wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen, Burgstraße Nr. 6,  
aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 15.12.1984 (Nr. 3133/84 der Urk.Rolle des amt. Notars) erteilten Vollmacht,

- f) die Eheleute Maschinentechniker Alfons Buddner und Karin Buddner geb. Erhardt, wohnhaft in 4270 Dorsten 1, Barbarastraße Nr. 61, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 27.1.1985 (Nr. 226/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- g) die Eheleute Markthändler Alfred Bottlis und Gisela Bottlis geb. Finke, wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen-Horst, Röttgergasse Nr. 8, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 11.1.1985 (Nr. 90/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- h) die Eheleute Bundesbahnbeamter Hans-Jürgen Bork und Claudia Bork geb. Wiesler, wohnhaft in 4270 Dorsten 21, Augustastraße Nr. 10, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 15.12.1984 (Nr. 3136/84 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- i) die Eheleute Lehrer Hans Joachim Werner und Monika Werner geb. Esser, wohnhaft in 4270 Dorsten 1, Hermannstraße Nr. 9, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 16.3.1985 (Nr. 689/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- j) die Eheleute Kraftfahrer Rainer Erdt und Sylvia Erdt geb. Wendt, wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen, Am Maibusch Nr. 85, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 16.12.1984 (Nr. 3137/84 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- k) die Eheleute Sprengmeister Ulrich Homann und Monika Homann geb. Karof, wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen 2, Wilhelmstraße Nr. 58, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 1.12.1984 (Nr. 2938/84 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- l) die Eheleute Schweißer Dietmar Fedak und Birgit Fedak geb. Köhler, wohnhaft in 4390 Gladbeck, Haldenstraße Nr. 6, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 2.2.1985 (Nr. 283/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- m) die Eheleute Architekt Werner Kunath und Petra Kunath geb. Huiskes, wohnhaft in 4300 Essen 15, Ernst-Tengelmann-Ring 11 H, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 27.1.1985 (Nr. 221/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- n) die Eheleute Industriekaufmann Horst Bodenschatz und Inge Bodenschatz geb. Kühnlenz, wohnhaft in 4270 Dorsten 1, Fuchs- paß Nr. 18, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 3.2.1985 (Nr. 290/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,

- o) die Eheleute Beamter Hans-Jürgen Großkopf und Ingrid Großkopf geb. Weikam, wohnhaft in 4300 Essen 11, Lirichblick Nr. 82, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 2.2.1985 (Nr. 285/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- p) die Eheleute kaufm. Angestellter Michael Kozlowski und Waltraud Kozlowski geb. Knippschild, wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen 2, Ahornstraße Nr. 113, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 27.1.1985 (Nr. 228/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- q) die Eheleute Sozialversicherungs-Sachangestellter Karl Heinz Gebhardt und Annemarie Gebhardt geb. Düren, wohnhaft in 4300 Essen, Füllenkamp Nr. 34, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 30.1.1985 (Nr. 259/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- r) die Eheleute Vulkaniseur Hans-Jürgen Popp und Elke Popp geb. Ignaszak, wohnhaft in 4650 Gelsenkirchen, Buddestraße Nr. 30, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 20.1.1985 (Nr. 162/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- s) die Eheleute staatlich geprüfter Betriebswirt Klaus Ritzer und Heike Ritzer geb. Bukow, wohnhaft in 4300 Essen 11, Unterstraße Nr. 60, aufgrund besonderer Vollmacht,
- t) die Eheleute Zimmerer Franz Droste und Elke Droste geb. Reiss, wohnhaft in 4270 Dorsten 1, Gelsenkirchener Straße Nr. 31, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 16.1.1985 (Nr. 130/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- u) die Eheleute Kontrolleur Walter Tatuhe und Marion Tatuhe geb. Schmelzer, wohnhaft in 4250 Bottrop, Mirkstraße Nr. 58, aufgrund besonderer Vollmacht,
- v) die Eheleute Operator Reinhold Still und Adelheid Still geb. Dost, wohnhaft in 4352 Herten, Nordring Nr. 38, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 5.2.1985 (Nr. 310/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) erteilten Vollmacht,
- w) die Eheleute Bergmann Egon Berger und Elisabeth Berger geb. Beckmann, wohnhaft in 4390 Gladbeck, Schwechater Straße Nr. 31, aufgrund der im notariellen Kaufvertrag vom 30.1.1985 (Nr. 261/85 der Urk.Rolle des amt. Notars) erteilten Vollmacht, und zwar befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. Ausfertigungen der Vollmachten befinden sich bei den Grundakten.

Der Erschienene erklärte:

Die Firma Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG hat am 18. November 1984 (Nr. 2852/84 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) den Entwurf eines Teilungsvertrages bezüglich des Grundstücks, bestehend aus einer noch zu vermessenden Teilfläche aus der Parzelle Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1143 in einer Größe von ca. 2.804 qm sowie aus der Parzelle Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1249 in der Größe von 471 qm, mithin zur Gesamtgröße von ca. 3.275 qm, beurkunden lassen.

Inzwischen ist die Vermessung des Grundstücks Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1143 erfolgt.

Die Firma Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG erklärt hiermit, daß die Parzelle Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1465 = 2.724 qm identisch ist mit dem vorstehend näher bezeichneten Trennstück in Größe von ca. 2.804 qm aus der Parzelle Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1143. Das vom Teilungsvertrag betroffene Grundstück besteht demnach aus den Parzellen

Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1249 = 471 qm  
Gemarkung Dorsten Flur 57 Nr. 1465 = 2.724 qm.

Die Vereinigung der Grundstücke ist am 19. April 1985 (Nr. 1017/85 der Urk.Rolle des amtierenden Notars) beantragt worden.

### T e i l I

Als Miteigentümer der Parzelle Gemarkung Dorsten Flur 57 Nrn. 1249 und 1465 werden die zu a) bis w) Genannten zu den nachfolgenden Bruchteilen eingetragen:

• Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG	16/1000stel
• Eheleute Krähling	41/1000stel
• Eheleute Siebold	41/1000stel
• Eheleute Junk	41/1000stel
• Eheleute Teuber	41/1000stel
• Eheleute Buddner	41/1000stel
• Eheleute Bottlis	41/1000stel
• Eheleute Bork	41/1000stel
• Eheleute Werner	41/1000stel

10. Eheleute Erdt	41/1ooostel
11. Eheleute Homann	41/1ooostel
12. Eheleute Fedak	41/1ooostel
13. Eheleute Kunath	41/1ooostel
14. Eheleute Bodenschatz	41/1ooostel
15. Eheleute Großkopf	41/1ooostel
16. Eheleute Kozlowski	41/1ooostel
17. Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG	41/1ooostel
18. Eheleute Gebhardt	41/1ooostel
19. Eheleute Popp	41/1ooostel
20. Eheleute Ritzer	41/1ooostel
21. Eheleute Droste	41/1ooostel
22. Eheleute Tatuhey	41/1ooostel
23. Eheleute Still	41/1ooostel
24. Eheleute Berger	41/1ooostel
25. Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG	41/1ooostel.

Das Grundstück Gemarkung Dorsten Flur 57 Nrn. 1249 und 1465 wird mit 24 zweieinhalb-geschossige Einfamilienhäuser und 16 Garagen (Doppel-parker) bebaut.

Im Wege der Nutzungsregelung gem. § 15(1) WEG. werden den einzelnen Eigentümern Sondernutzungsrechte an bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. Die auf dem Grundstück zu errichtenden 16 Garagen werden selbständige Teileigentumsrechte bilden.

Die Lage der einzelnen Häuser (Wohnungseigentum) und Garagen (Teileigentum) sowie der dem Sondernutzungsrecht unterliegenden Grundstücksflächen ergibt sich aus dem dieser Niederschrift beigefügten Aufteilungsplan.

Namens meiner Vollmachtgeber treffe ich hiermit entsprechend dem Gesetz über Wohnungseigentum (WEG.), insbesondere gem. §§ 3 und 15 WEG. folgende Vereinbarung:

§ 1

A

- Der 41/1ooostel Miteigentumsanteil der Eheleute Krähling wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Keller- geschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.

2. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Siebold wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
3. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Junk wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
4. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Teuber wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
5. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Buddner wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
6. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Bottlis wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
7. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Bork wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
8. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Werner wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
9. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Erdt wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
10. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Homann wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
11. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Fedak wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
12. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Kunath wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.

12 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.

13. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Bodenschatz wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
14. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Großkopf wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
15. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Kozlowski wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
16. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau u. J. wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.  
Boden Wohnungsbau AG
17. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Gebhardt wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
18. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Popp wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 18 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
19. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Ritzer wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
20. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Droste wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
21. Der 41/1000stel Miteigentumsanteil der Eheleute Tatuhey wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 21 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.

22. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Still wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
23. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Eheleute Berger wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 23 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
24. Der 41/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Haus, bestehend aus sämtlichen Räumen im Kellergeschoß, Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß -Wohnungseigentumsrecht-.
25. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
26. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
27. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
28. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
29. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
30. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
31. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
32. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
33. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
34. Der 1/100ostel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.

35. Der 1/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 11 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
36. Der 1/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 12 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
37. Der 1/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
38. Der 1/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
39. Der 1/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 15 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.
40. Der 1/1000stel Miteigentumsanteil der Fa. Neue Bau und Boden Wohnungsbau AG wird verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Garage -Teileigentumsrecht-.

Meine Vollmachtgeber sind darüber einig, daß das Sonder- bzw. Teileigentum an den Wohnungen Nr. 1 bis Nr. 24 sowie an den Garagen Nr. 1 bis Nr. 16, verbunden mit den vorstehend beschriebenen Miteigentumsanteilen, in der dargelegten Verteilungsform von der Eigentümergemeinschaft, bestehend aus meinen Vollmachtgebern, auf die einzelnen vorstehend genannten Erwerber/Übergent. Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch.

B

gemäß § 15 Abs. 1 WEG. vereinbaren meine Vollmachtgeber hiermit folgende Sondernutzungsregelung:

- Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 1 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes zu.
- Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 2 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes zu.
- Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 3 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplanes zu.

4. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 4 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes zu.
5. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 5 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes zu.
6. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 6 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes zu.
7. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 7 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes zu.
8. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 8 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes zu.
9. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 9 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes zu.
10. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 10 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplanes zu.
11. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 11 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 11 des Aufteilungsplanes zu.
12. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 12 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 12 des Aufteilungsplanes zu.
13. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 13 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 13 des Aufteilungsplanes zu.
14. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 14 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplanes zu.
15. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 15 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 15 des Aufteilungsplanes zu.
16. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 16 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 16 des Aufteilungsplanes zu.
17. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 17 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 17 des Aufteilungsplanes zu.

18. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 18 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 18 des Aufteilungsplanes zu.
19. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 19 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 19 des Aufteilungsplanes zu.
20. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 20 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 20 des Aufteilungsplanes zu.
21. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 21 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 21 des Aufteilungsplanes zu.
22. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 22 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 22 des Aufteilungsplanes zu.
23. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 23 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 23 des Aufteilungsplanes zu.
24. Das Nutzungsrecht an der im Lageplan mit Nr. 24 bezeichneten Grundstücksfläche steht allein dem jeweiligen Eigentümer der Wohnung Nr. 24 des Aufteilungsplanes zu.  
Die zu 1.-24. aufgeführten den Nutzungsrechten unterliegenden Grundstücksflächen dürfen von den jeweiligen Nutzungsberechtigten ausschließlich als Gartenland sowie als Zugangswege zu den Hauseingängen genutzt werden.  
Eine Änderung (Entziehung) der Nutzung ist nur mit Zustimmung des berechtigten Wohnungseigentümers zulässig.

## § 2

### Begriffsbestimmungen:

- (1) Wohnungseigentum ist das Sondereigentum an einer Wohnung in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört. Teileigentum ist das Sondereigentum an einer Garage in Verbindung mit dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum, zu dem es gehört.
- (2) Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie die Teile, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die nicht im Sondereigentum oder im Eigentum eines Dritten stehen.

## Teil II

### § 3

### Grundsatz:

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer untereinander bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 bis 29 WEG., soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Umfang der Nutzung:

Der Wohnungseigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seiner Wohnung und der Mitbenutzung aller Grundstücksflächen, an denen keine Sondernutzungsrechte bestimmt sind.

§ 5

Art der Nutzung:

- (1) Der Wohnungseigentümer ist berechtigt, die Wohnung nach Belieben zu nutzen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz ergeben. Im Interesse des friedlichen Zusammenlebens der Hausgemeinschaft aller Hausbewohner ist das Wohnungseigentum so auszuüben, daß weder einem anderen Wohnungseigentümer noch einem Hausbewohner über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinaus ein Nachteil erwächst. Die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen und Teile sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung ist der Wohnungseigentümer nur mit schriftlicher Einwilligung des Verwalters berechtigt. Der Verwalter kann nur aus einem wichtigen Grunde die Einwilligung verweigern oder von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn die Ausübung des Gewerbes oder Berufes eine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnungseigentümer oder der Hausbewohner mit sich bringt oder befürchten läßt.
- (3) Will der Wohnungseigentümer die Wohnung ganz oder zum Teil einem Dritten zur Benutzung überlassen, so bedarf er der schriftlichen Einwilligung des Verwalters. Dies gilt nicht für eine

Überlassung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie. Die Bestimmungen des Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Erteilt der Verwalter die nach den Absätzen 2 oder 3 erforderliche Einwilligung nicht oder nur unter bestimmten Auflagen oder widerruft er eine widerruflich erteilte Einwilligung, so kann der Wohnungseigentümer einen Mehrheitsbeschuß der Wohnungseigentümer nach § 25 WEG herbeiführen; Abs. 2, Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 gelten entsprechend.
- (5) Art und Weise der dem Wohnungseigentümer hiernach zustehenden Rechte zur Nutzung der Wohnung und zur Mitbenutzung der gemeinschaftlichen Räume, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes sowie der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen sowie Art und Umfang der ihm hiernach obliegenden Pflichten ist durch eine Hausordnung zu regeln, über welche die Wohnungseigentümer durch Stimmenmehrheit beschließen.

## § 6

### Übertragung des Wohnungseigentums:

- (1) Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
- (2) Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Wohnungseigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Die Zustimmung des Verwalters ist ferner nicht erforderlich für den Fall, daß die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf oder ein Gläubiger eines eingetragenen Grundpfandrechtes das Wohnungseigentum im Wege der Zwangsversteigerung erwirbt und später weiterveräußert.
- (3) Der Verwalter darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grund versagen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn durch Tatsachen begründete Zweifel daran bestehen, daß
  - a) der Erwerber die ihm gegenüber der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllen wird oder
  - b) der Erwerber oder eine zu seinem Haushalt gehörende Person sich in die Hausgemeinschaft einfügen wird.
- (4) § 5 Abs. 4 der Teilungserklärung vereinbarung findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Instandhaltungspflichten:

- (1) Der Eigentümer ist verpflichtet, das in seinem Sondereigentum stehende Gebäude und den seinem Sondernutzungsrecht unterliegenden Grundstücksteil instandzuhalten und instandzusetzen.
- (2) Für den Fall völliger oder teilweiser Zerstörung des Gebäudes bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Wohnungseigentümers vereinbarung nach § 9 der Teilungserklärung.

§ 8

Versicherung des Gebäudes:

Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:

- a) eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
- b) eine Gebäudefeuerversicherung,
- c) eine Leitungswasserschadenversicherung.

Die Sachversicherungen zu b) und c) sind zum gleitenden Neuwert und durch Zusatzversicherung bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, die Versicherung zu a) in angemessener Höhe abzuschließen.

§ 9

Wiederherstellungspflicht:

- (1) Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wieder herzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung (§ 8 der ~~Teilungsvereinbarung~~) oder durch sonstige Ansprüche voll gedeckt sind.
- (2) Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gem. Abs. 1 gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen aufgebracht werden können.
- (3) Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine <sup>be</sup>gründeten Bedenken bestehen.

§ 10

Anzeigepflicht des Wohnungseigentümers  
Besichtigungsrecht des Verwalters

- Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäude, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.

§ 11

Mehrheit von Berechtigten an einem Wohnungseigentum:

Geht das Wohnungseigentum auf mehrere Personen über, so haben diese auf Verlangen des Verwalters einen Bevollmächtigten zu bestellen und dem Verwalter zu benennen, der berechtigt ist, für sie Willenserklärungen und Zustellungen, die im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum stehen, entgegenzunehmen.

§ 12

Entziehung des Wohnungseigentums:

(1) Hat sich ein Wohnungseigentümer einer so schweren Verletzung der ihm gegenüber den anderen Wohnungseigentümern obliegenden Verpflichtungen schuldig gemacht, daß diesen die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann, so können die anderen Wohnungseigentümer von ihm die Veräußerung seines Wohnungseigentums verlangen. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen insbesondere vor, wenn

1. der Wohnungseigentümer mit den im § 13 der Teilungserklärung bezeichneten Zahlungsverpflichtungen zu einem Betrage im Verzuge ist, der die für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nach § 13 zu leistenden Zahlungen übersteigt;
2. sich der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört einer so erheblichen Belästigung eines Wohnungseigentümers oder eines Hausbewohners schuldig macht, daß auch bei Berücksichtigung der dem Wohnungseigentümer durch diese Teilungserklärung eingeräumten besonderen Rechtsstellung den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann. Das gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer eine Person, der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht aus der Wohnung entfernt;

4. der Wohnungseigentümer die ihm gem. § 7 der Teilungserklärung obliegende Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in erheblichem Umfang verletzt und ihr trotz Aufforderung des Verwalters nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt;
5. die Rechtsnachfolger des Wohnungseigentümers im Falle des § 11 der Teilungserklärung obliegt Aufforderung des Verwalters nicht einen Bevollmächtigten bestellen.
- (2) Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so müssen die in einer Person sich ergebenden Gründe auch die anderen Personen gegen sich gelten lassen.

§ 13

Zahlungsverpflichtung des Wohnungseigentümers:

- (1) Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge zur Deckung der laufenden Bewirtschaftungskosten zu leisten:

Die Bewirtschaftungskosten bestehen aus:

- a) den Verwaltungskosten;
- b) den Betriebskosten, wie laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, den Kosten für die gem. § 8 der Teilungserklärung abzuschließenden Versicherungen, den Kosten der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, der Entwässerung, der Schornsteinreinigung, der Wasserversorgung und der Treppenhaus- und Außenbeleuchtung sowie sonstigen Betriebskosten, soweit sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks unmittelbar zusammenhängen und notwendig sind;
- c) den Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung, soweit diese gem. § 7 der Teilungserklärung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegen, einschließlich eines Betrages für die Bildung einer angemessenen Instandsetzungsrücklage.
- (2) Auf die laufenden Geldleistungen hat der Wohnungseigentümer angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verwalter aufgrund des Wirtschaftsplans festgelegt. Sie beträgt vorläufig monatlich 50,00 DM. Die Abschlagszahlungen sind im voraus, spätestens

am 5. eines jeden Monats, kostenfrei an den Verwalter zu leisten.

- (3) Der Verwalter ist verpflichtet, nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres, das jeweils vom 1. 1. bis 31. 12. läuft, dem Wohnungseigentümer eine Abrechnung über die von ihm zu erbringenden Geldleistungen vorzulegen. Soweit sich danach die Abschlagzahlungen als nicht ausreichend erweisen, ist der Wohnungseigentümer zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet, soweit die Abrechnung einen Überschuß aufweist, ist dieser auf das nächste Geschäftsjahr anzurechnen.

§ 14

Wirtschaftsplan:

- (1) Der in § 13 der Teilungserklärung erwähnte Wirtschaftsplan wird jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus vom Verwalter aufgestellt und von den Wohnungseigentümern beschlossen.
- (2) Die in § 13 Abs. 2 der Teilungserklärung aufgeführten Kosten sind im Wirtschaftsplan in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe einzusetzen. Bei den Instandhaltungskosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten der Instandsetzungsrücklage zuzuführen ist.

§ 15

Eigentümersammlung:

- (1) Angelegenheiten, über die nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder nach dem Inhalt dieser Teilungserklärung die Wohnungseigentümer durch Beschuß entscheiden können, werden durch Beschußfassung in einer Versammlung der Wohnungseigentümer geordnet. (Jedes Wohnungseigentumsrecht hat eine Stimme.)
- (2) Der Verwalter hat wenigstens einmal im Jahr die Wohnungseigentümersammlung einzuberufen. Darüber hinaus muß der Verwalter die Wohnungseigentümersammlung dann einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Wohnungseigentümer die Einberufung unter Angabe des Gegenstandes verlangt. In den Fällen des § 5 Abs. 4 und des § 6 Abs. 4 dieser Teilungserklärung der Verwalter die Wohnungseigentümersammlung auf Verlangen des betroffenen Wohnungseigentümers einberufen.
- (3) Für die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung genügt die Absendung an die Anschrift, die dem Verwalter von dem Wohnungseigentümer zuletzt mitgeteilt worden ist.

- (4) Die Wohnungseigentümersversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Wohnungseigentümer sowie mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile vertreten ist. Ist die Versammlung hiernach nicht beschlußfähig, so hat der Verwalter eine zweite Versammlung mit gleichem Gegenstand einzuberufen; diese ist in jedem Falle beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (5) Zu Beginn der Wohnungseigentümersversammlung soll dem Verwalter die ordnungsmäßige Einberufung und die Beschlußfähigkeit festgestellt werden. Bei der Feststellung der Stimmenmehrheit werden die Stimmen der nicht vertretenen Wohnungseigentümer nicht gerechnet.
- (6) § 18 Abs. 3 des WEG bleibt unberührt.
- (7) Auch ohne Wohnungseigentümersversammlung ist ein Beschuß gültig, wenn alle Wohnungseigentümer ihre Zustimmung zu diesem Beschuß schriftlich erklären.

§ 16

Verwalter:

- (1) Der erste Verwalter wird durch die Eigentümersversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Wohnungseigentümer jederzeit durch Mehrheit die Abberufung des Verwalters beschließen.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus § 27 WEG sowie aus den Bestimmungen dieser Teilungsvereinbarung.
- (4) Der Verwalter ist verpflichtet, die ihm obliegenden Verpflichtungen pünktlich zu erfüllen und über die Einnahmen und Ausgaben auf Verlangen der Wohnungseigentümergemeinschaft Rechnung zu legen. Er ist weiter verpflichtet, aus den Instandhaltungsbeiträgen einen Betrag anzusammeln, der zur Vornahme der großen Instandsetzungsarbeiten bestimmt ist (§ 14 der Teilungsvereinbarung), dieser ist auf getrenntem Konto anzulegen. Er ist weiter zur Führung eines Buches über die Wohnungseigentümersammlung verpflichtet.
- (5) In Erweiterung der gesetzlichen befugnisse hat der Verwalter folgende Befugnisse:
  - a) mit Wirkung für die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen;

- b) die von den Wohnungseigentümern nach § 13 der Teilungserklärung zu entrichtenden Beträge einzuziehen und diese gegenüber einem säumigen Wohnungseigentümer namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen.
- (6) Über den Umfang der Vertretungsmacht ist dem Verwalter eine Vollmachtsurkunde auszuhändigen.
- (7) Jeder Wohnungseigentümer hat im Falle der gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in den mit dem jeweiligen Verwalter geschlossenen Vertrag zu verpflichten.

Die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieser Teilungserklärung über Instandhaltungspflichten, Versicherung der Gebäude und Wiederherstellungsverpflichtung nach Zerstörung werden dahin ergänzt, daß diese Verpflichtungen jeweils den Sondereigentümern eines bestimmten Gebäudes für das von ihnen bewohnte Haus obliegen. Alle Leistungen, die von den Mitgliedern der Gemeinschaft zu erbringen sind, und die sich für ein bestimmtes Gebäude innerhalb der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer festlegen und berechnen lassen, sind nur von den Eigentümern zu erbringen, die das betreffende Gebäude bewohnen bzw. erworben haben. Dies gilt insbesondere für Versicherungsbeiträge und für die Ansammlung von Instandhaltungsrücklagen.

### § 17

Die vorstehenden Bestimmungen über das Wohnungseigentum gelten sinngemäß auch für Teileigentumsrechte.

## Teil III

### § 18

#### Eintragungsbewilligung und -antrag:

Meine Vollmachtgeber bewilligen und beantragen, daß in das Grundbuch eingetragen werden:

- a) die Teilung des Grundstücks in 24 Wohnungseigentumsrechte und 16 Teileigentumsrechte gem. § 1 der Teilungserklärung  
b) die Bestimmungen der §§ 2 - 17 der Teilungserklärung als Inhalt des Sondereigentums.

Meine Vollmachtgeber beantragen weiter, die zu erteilenden Eintragungsnachrichten dem amtierenden Notar zu übersenden.

Die Werte der von dieser Erklärung betroffenen Wohnungen und Garagen einschließlich des Grundstückswertes betragen 6.000.000,00 DM.

Sodann wurde die Niederschrift dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihm genehmigt und wie folgt, eigenhändig unterschrieben:

Karl Kuhly  
Notar beim Notar

Es wird geschahnt, daß vor-  
steckende/umstötzige Abbildung  
ein vollständiges Lichtbild der  
Hauptschrift ist.  
Dorten, den 11. 7. 85

M. Kuhly  
Notar vertreten